

BVGer D-6934/2023 vom 17. November 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6934_2023_d20231117

FR: TAF D-6934/2023 du 17 novembre 2023

IT: TAF D-6934/2023 del 17 novembre 2023

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 17. November 2023

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet es auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch hier – endgültig (vgl. dazu Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der Verordnung vom 1. April 2020 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [Covid-19-Verordnung Asyl, SR 142.318, aufgehoben per 15. Dezember 2023] sowie Übergangsbestimmung der Aufhebungsverordnung vom 22. November 2023 [AS 2023 694] e contrario und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenswechsels verzichtet.

D-6934/2023 Seite 6

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung aus, die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Wehrdienstverweigerung bei der syrischen Armee entfalte keine flüchtlingsrechtliche Relevanz. Gemäss Rechtsprechung vermöge eine Wehrdienstverweigerung nicht per se die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, sondern nur dann, wenn damit eine Verfolgung verbunden sei. Im syrischen Kontext sei dann eine flüchtlingsrechtlich beachtliche Verfolgung anzunehmen, wenn die Dienstverweigerung als Ausdruck der Regimefeindlichkeit aufgefasst werde. Beim Beschwerdeführer würden keine zusätzlichen Risikofaktoren vorliegen, die den Schluss zulassen würden, dass ihm eine Wehrdienstverweigerung als oppositionspolitische Stellungnahme eingestuft und entsprechend schwer bestraft würde. An dieser Einschätzung vermöchten auch die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. Weiter würden auch die geltend gemachten Rekrutierungsbemühungen der YPG mangels Verfolgungsmotivs und mangels hinreichender Intensität keine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalten. Es sei nicht davon auszugehen, dass eine Weigerung flüchtlingsrechtlich relevante Sanktionen nach sich ziehe. Es bestünden auch keine Hinweise auf eine Intensivierung der Rekrutierungsversuche durch die YPG. So seien die einschneidendsten Ereignisse im Zusammenhang mit der YPG, namentlich die Entführung der Schwester des Beschwerdeführers sowie dessen kurzzeitige Gefangenschaft, im Jahr (...) vorgefallen. Die Beschwerdeführenden hätten sich anschliessend noch über (...) Jahre in Syrien aufgehalten. Auch beim letzten Hausbesuch habe die YPG vom Beschwerdeführer abgelassen, nachdem die Familie laut geschrien habe. Sodann seien der Beschwerdeführer nicht im Zusammenhang mit einer Zwangsrekrutierung verhaftet worden, sondern nach einer körperlichen

D-6934/2023 Seite 7 Auseinandersetzung mit der YPG. Nach (...) Tagen in Gewahrsam sei er freigelassen und nicht in den Dienst eingezogen worden. Ferner lasse sich bezüglich des Vorfalls mit der unbekannten Bande anlässlich des Fluchtversuchs kein relevantes Verfolgungsinteresse an den Beschwerdeführenden ableiten. Der Zusammenstoss mit der Bande habe zufällig stattgefunden und die Beschwerdeführenden seien nicht gezielt von der Bande aufgesucht worden. Zudem habe es sich um eine Behelligung mit einem finanziellen Motiv gehandelt. Weiter könne zwischen der Tötung des Vaters der Beschwerdeführerin durch den Daesh vor (...) Jahren und der aktuellen Ausreise kein kausaler Zusammenhang festgestellt werden. Zudem würden die befürchteten Nachteile in einem allgemeinen Kriegszustand und keiner konkreten Verfolgung gründen. Soweit die Beschwerdeführenden geltend machen würden, dass sie in Syrien keine Rechte hätten, sei festzuhalten, dass kriegerische Auseinandersetzungen und deren Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der lokalen Bevölkerung keine Verfolgungsmassnahmen im Sinne

von Art. 3 AsylG darstellen würden.

E. 5.2

In der Beschwerde wird entgegnet, die YPG hätten eine reale Absicht, den Beschwerdeführer zu rekrutieren. Die Rekrutierungsmassnahmen der YPG würden einerseits eine Intensität aufweisen, die flüchtlingsrechtlich relevant sei. So hätten sie die Schwester des Beschwerdeführers mitgenommen, den Beschwerdeführer (...) Tage lang einsperrt und geschlagen sowie seiner Mutter den Arm gebrochen. Andererseits befürchte der Beschwerdeführer, dass er das gleiche Schicksal wie sein Bruder erleide, der im Krieg gefallen sei. Weiter sei die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Angst, der Beschwerdeführer könnte mitgenommen werden, und infolge des Todes ihres Vaters einem unerträglichen psychischen Druck ausgesetzt gewesen. Sie leide psychisch und sei in ärztlicher Behandlung. Sie werde so schnell wie möglich ein Formular zum Gesundheitszustand einreichen.

E. 6.1

Das Gericht kommt zum Schluss, dass die Vorinstanz die Asylrelevanz der Vorbringen der Beschwerdeführenden zu Recht und mit überzeugender Begründung verneint hat. Hierzu ist vollumfänglich auf die vorinstanzliche Verfügung zu verweisen (vgl. Verfügung Ziff. II und Zusammenfassung oben E. 5.1).

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich seit Ausbruch des Bürgerkriegs wiederholt mit der Asylrelevanz von Desertion und Refraktion im syrischen Kontext auseinandergesetzt und dazu eine gefestigte Praxis

D-6934/2023 Seite 8 entwickelt. Gemäss Grundsatzentscheid BVGE 2015/3 vermag eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion nicht für sich allein, sondern nur verbunden mit einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Mit anderen Worten muss die betroffene Person aus einem der in dieser Norm genannten Gründe wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen haben, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt. Eine asylrechtlich relevante Verfolgung liegt demzufolge insbesondere dann vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Dienstverweigerung als politischer Gegner qualifiziert und als solcher unverhältnismässig hart bestraft würde. Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Praxis davon aus, dass bei Wehrdienstverweigerung und Desertion im syrischen Kontext nur dann eine asylrelevante Strafe zu befürchten ist, wenn zusätzliche exponierende Faktoren gegeben sind, welche darauf schliessen lassen, dass eine Person als Regimegegner angesehen wird und damit aus politischen Gründen eine unverhältnismässige Bestrafung zu gewärtigen hätte (vgl. BVGE 2020 VI/4 E.5.1.1 und 5.1.2). Von einer solchen, flüchtlingsrechtlich relevanten Motivation für eine allfällige Bestrafung wegen Desertion ist im Fall des Beschwerdeführers nicht auszugehen. Selbst wenn der Beschwerdeführer wie dargelegt zum Leisten eines Reservedienst aufgefordert wurde und er dieser Aufforderung keine Folge leistete, sind den Akten keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass er den syrischen Sicherheitskräften als Person mit einer oppositionellen Gesinnung aufgefallen sein könnte und sich in diesem Sinne besonders exponiert hätte, zumal weder er noch sonst jemand von seiner Familie sich jemals politisch engagierte (vgl. SEM act. 1216487-52/14 F91). Der Beschwerdeführer setzt in diesem Zusammenhang den zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen

Verfügung auch nichts entgegen (vgl. Beschwerde Seite 4 Ziffer 1.).

E. 6.3

Ferner ist eine Rekrutierung durch die YPG gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich nicht als asylrelevant zu qualifizieren. Zwar können Rekrutierungsversuche durch die YPG ergehen, eine Weigerung zieht aber – auch im heutigen Kontext – keine flüchtlingsrechtlich relevanten Sanktionen nach sich. Selbst unter der Annahme, es käme zu Bestrafungen erheblicher Schwere, wäre deren zugrundeliegende Motivation nicht asylrelevant, zumal die Quellenlage nicht darauf hindeutet, Refraktäre im Zusammenhang mit den YPG würden als "Staatsfeinde" betrachtet und daher einer politisch motivierten drakonischen Bestrafung zugeführt (vgl. Referenzurteil des BVGer D-5329/2014 vom

D-6934/2023 Seite 9 23. Juni 2015 E. 5.3, bestätigt unter anderen im Urteil des BVGer E-4918/2021 vom 15. November 2023 E. 5.3; vgl. auch zur neueren Quellenlage: Danish Immigration Service [DIS], Syria – Military recruitment in Hasakah Governorate, Juni 2022, Ziff. 3). In Ermangelung eines asylrelevanten Verfolgungsmotivs wäre eine drohende Bestrafung somit lediglich unter dem Aspekt der Unzulässigkeit respektive Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs relevant, was aufgrund der in der angefochtenen Verfügung angeordneten vorläufigen Aufnahme hier allerdings nicht Prozessgegenstand ist.

E. 6.4

Anderweitiges ist letztlich auch den Vorbringen der Beschwerdeführerinnen respektive den angeblichen Erlebnissen des Beschwerdeführers und seiner Familie im Zusammenhang mit den Rekrutierungsversuchen der Havala respektive der YPG nicht zu entnehmen, zumal es sich diesbezüglich nicht um politisch motivierte, die Schwelle zu ernsthaften Nachteilen erreichende Sanktionen gehandelt hat. Auch die von den Beschwerdeführerinnen eingereichten Beweismittel sind nicht tauglich, zu einer anderen Schlussfolgerung zu führen. Die Fotos bezüglich des angeblich im Krieg gestorbenen Bruders zielen einzig auf die Glaubhaftigkeit der Rekrutierung ab, welche vom SEM nicht in Abrede gestellt wurde, betreffen aber nicht deren Asylrelevanz.

E. 6.5

Es ist auch nicht davon auszugehen, die angeblichen Rekrutierungsversuche gegenüber dem Beschwerdeführer hätten objektiv gesehen in ihrer Gesamtheit zu einem unerträglichen psychischen Druck bei der Beschwerdeführerin geführt oder würden bei einer – aufgrund der verfügbaren vorläufigen Aufnahme in der Schweiz hypothetischen – Rückkehr nach Syrien dazu führen. Ein unerträglicher psychischer Druck im Sinne von Art. 3 AsylG ist praxisgemäss dann anzunehmen, wenn einzelne Personen oder Teile einer Bevölkerung systematisch schweren oder wiederholten Eingriffen in ihre Menschenrechte durch den Staat ausgesetzt sind und diese Eingriffe eine derartige Intensität erreichen, dass ein menschenwürdiges Leben nicht mehr möglich erscheint (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission EMARK 1996 Nr. 30 E. 4.d.; BVGE 2010/28 E. 3.3.1.1 m.w.H.; BVGE 2013/11 E. 5.4.2). Eine solche Situation ist hier offensichtlich nicht gegeben. Daran vermag auch ihr geltend gemachter psychischer Zustand nichts zu ändern, zumal die psychische Befindlichkeit und wie die betroffene Person die Situation subjektiv erlebt hat, nicht ausschlaggebend ist. In antizipierter Würdigung besteht für das Gericht nach dem Gesagten auch keine Veranlassung, die in

Aussicht gestellte Nachreichung eines Arztberichtes abzuwarten.

D-6934/2023 Seite 10

E. 6.6

Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden daher zutreffend vereint und ihre Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 17. November 2023 die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxismässig Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Für deren Begleichung ist der bereits in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-6934/2023 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.